

ANLAGE NR. 3.132
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRAMBACH
SÜDWESTLICH DESSAU“ (EU-CODE: DE 4238-301, LANDESCODE: FFH0126)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Quellendorf und Törten.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein Feuchtwaldmosaik einschließlich des Wullenbaches, in einer leichten Senke am westlichen Rande des Waldgebietes Mosigkauer Heide, südwestlich von Kochstedt und wird im Norden von den Wegen östlich der Landstraße 134, im Osten und Süden von Waldwegen entlang unterschiedlicher Waldbestände und im Westen von den Grünlandflächen der Bauerheide und der Großen Wiese, der Laubwaldaufforstungsfläche am Wörlitzchen sowie der Landstraße 134 begrenzt. Die Grünlandflächen des Mittel-Los und der Trocknen Wiesen gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Brambach“ (NSG0092), das Flächennaturdenkmal „Roter Hausbusch“ (FND0013DE) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ (LSG0054DE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0126,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 210.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am Westrand der Landschaftseinheit Mosigkauer Heide befindlichen, sehr naturnahen und störungsarmen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der feuchten bis nassen Laubwälder einschließlich ihrer standortstypischen Feuchte- und Trophiegradienten, dem außergewöhnlich hohen Anteil an Totholz, Alt- und Uraltbäumen als Habitatrequisiten für eine reich ausgeprägte Fauna, insbesondere für alt- und totholzbewohnende Arten und den wertgebenden Arten der Bodenvegetation, verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern sowie extensiv genutzten Grünländern,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.